

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 25.02.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums für die Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großerlach werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Gemeinde Großerlach unter www.grosserlach.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Großerlach, Zimmer 4, Stuttgarter Straße 18 in 71577 Großerlach kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- 2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Großerlach“. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem sie im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Großerlach“ veröffentlicht wird.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 15.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.06.1978 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Großerlach, 01.03.2021

gez. Christoph Jäger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.